

Aktenzeichen:
10 O 49/23



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

KAMPA GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, KAMPA-Platz 1, 73432 Aalen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern, die ein Vertragsangebot unter Zugrundelegung der von der KAMPA GmbH gestellten Allgemeinen

Geschäftsbedingung

„Der Vertrag kommt zustande, sobald die von der Abteilung Vertragsmanagement oder der Geschäftsführung unterzeichnete Auftragsbestätigung dem Bauherrn innerhalb der Bindungsfrist seiner Bestellung zugeht.“

unterbreitet haben, auf welches ausschließlich mit einer Auftragsbestätigung (Anlage K 5) der „Teamleitung Projektmanagement“ geantwortet wurde, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wie geschehen mit Schreiben vom 23.06.2023 gemäß Anlage 2 gegenüber Frau [REDACTED] soweit es nicht zur Durchführung des Bauvorhabens kommt.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist wegen der Verurteilung zur Unterlassung gegen Sicherheitsleistung von 5.000,00 Euro und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
6. Streitwert: 30.000,00 €.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine qualifizierte Einrichtung (Anl. K 1) nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, §§ 3, 4 UKlaG.

Die Beklagte ist eine bekannte Fertighausherstellerin.

Die Zeugin [REDACTED] waren vom Handelsvertreter der Beklagten ein Formular der Beklagten „Bestellung eines KAMPA Hauses“ (Anl. K 3) nebst deren „Allgemeine Vertragsbedingungen“ (AVB; Anl. K 4) übergeben worden. Die „Bestellung“ übersandte die Zeugin [REDACTED] (zusammen mit dem von ihr in Trennung lebenden Herrn [REDACTED]) unter dem 07.04.2021 unterzeichnet an die Beklagte. Darin ist u.a. folgendes geregelt:

„1. Angebot

Der Bauherr bietet der KAMPA GmbH, KAMPA-Platz 1, 73432 Aalen-Waldhausen - nachfolgend KAMPA genannt -- den Abschluss eines Werkvertrages über die Lieferung und Errichtung eines KAMPA Hauses an. An dieses Angebot hält der Bauherr sich sechs Wochen nach Unterzeichnung dieser Bestellung gebunden, es sei denn, er erklärt den rechtzeitigen Widerruf des Vertrages. Zur Annahme des Angebotes ist ausschließlich die Abteilung Vertragsmanagement sowie die Geschäftsführung von KAMPA berechtigt.

Der Bauherr nimmt zur Kenntnis, dass der/die Handelsvertreter/in (gleich ob selbstständig oder nicht) zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von KAMPA nicht befugt und bevollmächtigt ist. [...].

In den AVB der Beklagten ist unter anderem geregelt:

„1. Vertragsabschluss —Auftragsbestätigung

Der Vertrag kommt zustande, sobald die von der Abteilung Vertragsmanagement oder der Geschäftsführung unterzeichnete Auftragsbestätigung dem Bauherrn innerhalb der Bindungsfrist seiner Bestellung zugeht. Erreicht die Auftragsbestätigung von KAMPA den Bauherrn nach Ablauf der Bindungsfrist, stellt dies ein Angebot von KAMPA dar,

welches der Bauherr innerhalb einer Frist von 6 Wochen annehmen kann. Kann der Auftrag aufgrund wesentlicher Abweichungen nicht bestätigt werden, so erhält der Bauherr ein neues Angebot durch KAMPA, welches er ebenfalls innerhalb von 6 Wochen annehmen kann.“

Der Zeugin [REDACTED] wurde unter dem 24.06.2021 eine „Auftragsbestätigung“ (Anl. K 5) mit nachfolgendem, auszugsweise wiedergegebenen Inhalt übersandt:

„Auftragsbestätigung Ihre BV-Nr. [REDACTED]

Aalen, den 24.06.2021

Sehr geehrte Frau [REDACTED] sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir haben Ihre Bestellung über die Errichtung Ihres KAMPA Hauses geprüft, die wir gern wie folgt bestätigen:

[...]

Leider ist es uns nicht gelungen die Leistungen aus Ihrer Bestellung innerhalb der gesetzlichen Bindungsfrist zu bestätigen. Wir möchten Sie deshalb bitten auf diese zu verzichten, damit Ihre Bestellung rechtskräftig werden kann.

Mit nachstehender Unterschrift verzichtet der Bauherr auf die gesetzliche Bindungsfrist von 6 Wochen. Dieses Angebot ist gültig bis zum 22.07.2021.

Herr und Frau [REDACTED] unterzeichneten Anlage K 5 am 29.06.2021

Zusammen mit dem auf den 05.07.2021 (Anl. K 6) Begleitschreiben erhielt die Zeugin [REDACTED] die Anl. K 5 zurück, unterzeichnet i.A. von Frau [REDACTED] als „*Teamleitung Projektmanagement*“.

In Anl. K 6 heißt es:

„[...] anbei zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen, die von uns gegengezeichnete Auftragsbestätigung vom 24.06.2021 Die Kauf- und Lieferverträge sind hiermit rechtskräftig.[...]“,

Für die Beklagte unterzeichnete Anl. K 6 i.A. gleichfalls Frau [REDACTED] als „*Teamleitung Projektmanagement*“.

Am 02.06.2023 wurde die Zeugin [REDACTED] wiederholt und mit Frist zum 09.06.2023 letztmalig zur Mitwirkung aufgefordert sowie für den Fall der Nichtreaktion die Kündigung des Vertrags nach § 643 BGB angedroht (Anl. B 1). Hierauf reagierte die Zeugin [REDACTED] nicht.

Die Beklagte kündigte den Vertrag und berief sich auf Ziff. 11.2 ihrer AVB (vgl. Anl. K 4).

Am 23.06.2023 übersandte die Beklagte der Zeugin [REDACTED] eine Rechnung über eine Schadensersatzforderung in Höhe von 45.680,00 € bei einem Bruttohauspreis in Höhe von 546.800,00 € (Anl. K 2).

Die Klägerin wies die Beklagte am 21.07.2023 auf die aus ihrer Sicht gegebene Rechtswidrigkeit des Verlangens hin (Anl. K 7). Die Beklagte hielt ihren Standpunkt mit Schreiben vom 03.08.2023 aufrecht (Anl. K 8). Die Beklagte wurde von der Klägerin mit Schreiben vom 31.08.2023 abgemahnt, worauf die Beklagte nicht reagierte.

Im Verfahren 3 O 295/23 beim Landgericht Ellwangen macht der Kläger gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche wegen insgesamt 26 Klauseln der AVB geltend.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass das Verhalten der Beklagten gegen §§ 5 Abs. 2, 1. Alt., 3 UWG verstoße. Die unrichtige Behauptung eines vertraglichen Anspruchs sei wahrheitswidrig und damit irreführend in Form einer unzulässigen geschäftlichen Handlung.

Es sei nach den AVB der Beklagten, die auch im vorvertraglichen Bereich zu berücksichtigen seien, nicht zu einem Vertragsschluss gekommen. Das erste Vertragsangebot wurde unstrittig seitens der Beklagten nicht innerhalb der selbst gesetzten Frist angenommen (die gesetzte Frist war seit langem verstrichen) und deshalb sei eine neue Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes unterbreitet worden. Dieses neue Angebot sei weder von der „Abteilung Vertragsmanagement“ noch von der Geschäftsführung der Beklagten angenommen, sondern die als solche bezeichnete „Auftragsbestätigung“ sei ausdrücklich für die „Teamleitung Projektmanagement“ unterzeichnet und damit weder von der „Abteilung Vertragsmanagement“ noch von der Geschäftsführung der Beklagten. Damit sei gemäß den vertraglichen Vorgaben kein Vertragsabschluss gegeben. Die Geltendmachung hieraus resultierender Schadenersatzansprüche (im Übrigen sogar außerhalb der ohnehin in rechtswidriger Form vertraglich vorgesehenen Höhe) sei damit rechtlich nicht darstellbar und stelle die wahrheitswidrige Behauptung bestehender Ansprüche dar und damit zugleich eine unzulässige geschäftliche Handlung.

Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale ergebe sich aus § 13 Abs. 3 UWG.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern, die ein Vertragsangebot unter Zugrundelegung der von der KAMPA GmbH gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingung

„Der Vertrag kommt zustande, sobald die von der Abteilung Vertragsmanagement oder der Geschäftsführung unterzeichnete Auftragsbestätigung dem Bauherrn innerhalb der Bindungsfrist seiner Bestellung zugeht.“

unterbreitet haben, auf welches ausschließlich mit einer Auftragsbestätigung (Anlage K 5) der „Teamleitung Projektmanagement“ geantwortet wurde, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wie geschehen mit Schreiben vom 23.06.2023 gemäß Anlage 2 gegenüber Frau ■■■■■■■■■■, soweit es nicht zur Durchführung des Bauvorhabens kommt.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit 21.11.2023 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Sie trägt vor, dass ein verbindlicher Vertrag zwischen ihr und der Zeugin ■■■■■ zustande gekommen sei und deshalb die Schadenersatzpauschale zurecht eingefordert werde.

Ziff. 1 S. 1 der AVB (Anl. K 4) würden nur dann einen Vertragsschluss durch eine bestimmte Unterschrift der Beklagten vorsehen, wenn eine Auftragsbestätigung innerhalb der Bindungsfrist von sechs Wochen zugehe. Dies entspreche § 150 Abs. 1 BGB.

Die Darstellung in Ziff. 1 der AVB diene allein der Abgrenzung zum Handelsvertreter vor Ort, nicht aber zum kleinteiligen Ausschluss innerhalb der Organisation der Beklagten.

Inhaltlich handele es sich beim Schreiben vom 24.06.2021 nur um eine Bestellbestätigung mit der Bitte, dass die ■■■■■ die Annahmefrist bis zum 22.07.2021 verlängern.

Aufgabe von Frau ■■■■■ sei im Rahmen der Kundenprojekte das Vertragsmanagement. Laut Voll-

macht der Beklagten vom 02.01.2021 sei Frau [REDACTED] u.a. zur Unterzeichnung von Auftragsbestätigungen für die Geschäftsführung sowie von abweichenden Auftragsbestätigungen berechtigt (Anl. B 2). Vertragsmanagement sei keine Position, sondern eine Tätigkeit im Rahmen des Projektmanagements. Die Abteilung Vertragsmanagement sei gleichbedeutend mit der Abteilung Projektmanagement.

Die Unterschrift der [REDACTED] auf dem Schreiben vom 24.06.2021 habe lediglich der Verlängerung der Frist zur Annahme des Angebots vom April 2021 gedient. Mit Schreiben vom 05.07.2021 (Anl. K 6) habe die Beklagte innerhalb der neuen Frist die Auftragsbestätigung der [REDACTED] gegengezeichnet.

Die Klägerin hätte wegen des engen sachlichen Zusammenhangs beide Klagen in einem Verfahren erheben können.

Sie ist rechtlich der Auffassung, dass keine Eignung zur Irreführung vorliege, da der Zeugin [REDACTED] schon längst klar gewesen sei, dass die Beklagte von einem wirksamen Vertrag ausgehen. Die Beklagte habe deshalb bei der Geltendmachung von Schadensersatz nicht mehr irren können.

Die der Rechnung zugrunde liegende Auffassung, dass der Beklagten Schadensersatz gegen die Zeugin [REDACTED] zustehe, sei als weitere Rechtsansicht zur Wahrung der eigenen Rechte anzusehen (vgl. BGH GRUR 2020, 886). Ob die Zeugin die geforderte Summe an die Beklagte zu zahlen habe, sei in einem normalen Zivilprozess zu klären.

Da der Vertrag wirksam zustande gekommen sei, sei die Aufforderung zur Zahlung mit Rechtsgrund erfolgt, so dass die Vorstellung des Verbrauchers korrekt und nicht irrig sei. Die Zeugin [REDACTED] habe die Schreiben der Beklagten mit Vollmacht der Geschäftsführung unterschrieben. An dieser Einschätzung ändere sich nichts dadurch, dass die Beklagte in ihren AVB aufgenommen habe, dass ein Vertrag zustande komme, sobald eine Auftragsbestätigung zugehe, die von der Abteilung Vertragsmanagement oder von der Geschäftsführung unterzeichnet wurde. Schon der Wortlaut der AVB sage nicht, dass der Vertrag ausschließlich auf diese Weise zustande kommen. Nach dem Vorrang der Individualabrede dürften AGB gar nicht ausschließen, dass ein Vertrag auch auf anderem Wege zustande komme. Entscheidend sei schließlich nicht der Wortlaut der Erklärung, sondern der wirkliche Wille der Parteien - hier im Hinblick darauf, wer Auftragsbestätigungen unterschreiben dürfe. Die Zeugin [REDACTED] habe eine Bindefristverlängerung bis zum 22.07.2021 erklärt, wodurch das ursprüngliche Vertragsangebot inhaltlich konserviert und die rechtsgeschäftliche Bindungsfrist verlängert worden sei. Die Beklagte habe das Angebot der Zeu-

gin nicht durch eine Auftragsbestätigung, sondern sie habe die bereits erstellte Auftragsbestätigung, auf der die Zeugin [REDACTED] die Bindefristverlängerung unterschrieben habe, gegengezeichnet und erst damit die Annahme erklärt. Dieser Fall sei durch die AVB der Beklagten nicht geregelt. Nach Treu und Glauben müssten die Parteien aber auch einen Vertrag schließen können, ohne dass es auf die AVB der Beklagten ankomme. Aber selbst wenn man dies anders sehe, sei ein Vertrag zustande gekommen. Die Zeugin [REDACTED] sei bevollmächtigt gewesen und habe i.A. für die Geschäftsführung unterzeichnet. Zudem habe die Zeugin nicht davon ausgehen können, dass die Abteilung Projektmanagement nicht zur Abteilung Vertragsmanagement gehört. Das Zusammenspiel Ziff. 1 AVB und der Regelungen des Angebots mache klar, dass die Abteilung Vertragsmanagement negativ zu definieren sei, nämlich alle Erklärungen aus dem Hause der Beklagten, die erkennbar nicht von einem Handelsvertreter stammten.

Das Verhalten der Zeugin sei im Hinblick auf den Zeitablauf treuwidrig.

Die Klägerin handle rechtsmissbräuchlich, da sie nicht nur eine Klage erhoben habe.

Der beantragte Unterlassungstenor sei zu beanstanden. Es gehe nicht um eine Antwort der Beklagten, sondern um die Annahme des Vertrages. Zudem gehe der Antrag im Hinblick auf die beiden Schreiben der Beklagten mit dem Betreff „Auftragsbestätigung“ am Kern des Verstoßes vorbei.

Es werde die Verbindung mit dem Verfahren 3 O 49/23 beim Landgericht Ellwangen beantragt.

Ergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2023 Bezug genommen.

Beide Parteien haben nach Schluss der mündlichen Verhandlung Schriftsätze mit Rechtsausführungen zu den Akten gereicht, auf die gleichfalls Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Die Klage ist zulässig

a.

Die Klagebefugnis des Klägers nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG ist gegeben und ist auch nicht im Streit.

b.

Der Kläger handelt nicht rechtsmissbräuchlich, indem er zwei Abmahnungen verschickt hat. Er hat die „Positionen der Irreführung und der AGB-Verwendung“ nicht künstlich aufgespalten.

aa.

Nach § 8c Abs. 1 UWG ist die Geltendmachung der Ansprüche nach § 8 Abs. 1 unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist. Nach § 8c Abs. 2 Nr. 1 UWG ist eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung im Zweifel anzunehmen, wenn die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder von Kosten der Rechtsverfolgung oder eine Vertragsstrafe entstehen zu lassen. Nach § 8c Abs. 2 Nr. 6 liegt im Zweifel eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung der Ansprüche vor, wenn mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden.

bb.

Anhaltspunkte für § 8 c Abs. 2 Nr. 1 UWG liegen nicht vor und sind auch nicht vorgetragen.

cc.

Die Voraussetzungen des § 8 c Abs. 2 Nr. 6 UWG liegen nicht vor. Es handelt sich um unterschiedliche, nicht kerngleiche Verstöße. Im Verfahren nach dem UKlaG geht es um die Wirksamkeit von AGB, im vorliegenden Fall geht es darum, ob sich die Klägerin zu Unrecht

eines Schadensersatzanspruches infolge eines Vertragsschlusses mit der Zeugin [REDACTED] berührt. Damit ist ein sachlicher Grund für getrennte Abmahnungen gegeben. Es handelt sich um tatsächlich und rechtlich unterschiedliche Vorgänge (OLG Düsseldorf, Urteil vom 8. Januar 2015 - I-2 U 39/14 - juris; KBF/Feddersen, UWG, 41. Auflage, § 8c Rn. 28 ff.).

dd.

Eigentliches Motiv des Klägers ist nicht die Klärung der Rechtslage für die Zeugin [REDACTED]. Dies ist lediglich ein Reflex dieser Entscheidung; der Kläger nimmt seine ihm gesetzlich zugeschriebene Aufgabe wahr, zukünftige Wettbewerbsverstöße zugunsten von Verbrauchern zu verhindern. Deshalb liegt auch insoweit keine Rechtsmissbräuchlichkeit vor.

c. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und trifft den Kern des Verstoßes.

2. Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (Antrag Ziff. I) nach §§ 5 Abs. 2 1. Alt., 3, 8 Abs. 1 UWG zu.

Die Anträge Ziff. II und III sind folglich nach § 890 Abs. 2 ZPO, § 13 Abs. 3 UWG begründet. Die schlüssig dargelegte Höhe der Abmahnpauschale ist nicht bestritten.

a.

Wer eine nach § 3 UWG unzulässig Handlung vornimmt, kann bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (§ 8 Abs. 1 UWG).

Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig (§ 3 Abs. 1 UWG).

Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (§ 5 Abs. 1 UWG). Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält.

b.

Bei Anwendung dieser Maßstäbe liegen die Voraussetzungen des geltend gemachten Unterlassungsanspruches vor.

aa.

Die Beklagte behauptet gegenüber der Zeugin ■■■■■ den unwahren Umstand, dass ein Vertrag durch Übersendung von Anlage K 5 aufgrund Ziff. 1 der AVB zwischen ihnen zustandegekommen sei und diese daher der Beklagten gegenüber schadensersatzpflichtig sei (BGH GRUR 2019, 1202). Hierbei ist es ohne Bedeutung, wenn sich die Beklagte nicht vorwerfbar irrt (BGH GRUR 2022, 170).

bb.

Zwischen der Beklagten und der Zeugin ■■■■■ ist auf Grundlage von Ziff. 1 AVB i.V.m. Anl. K 5 kein Vertrag zustandegekommen, so dass auch der geltend gemachte Schadensersatzanspruch der Beklagten nicht besteht.

(1)

Die Parteien haben vereinbart, dass für den Vertragsschluss die AVB der Beklagten gelten sollen ("Vertragsabschlussklausel"). Die Beklagte hat über ihren Handelsvertreter die AVB gestellt und ein diesbezügliches Angebot gemacht, die Zeugin ■■■■■ hat dieses durch Unterzeichnen der „Bestellung“ (Anl. K 5) akzeptiert (OLG Düsseldorf NJW 2005, 1515).

(2)

Zwischen den Parteien ist kein Vertrag zustandegekommen, da Anl. K 5 von der Beklagten-seite nicht für die Zeugin ohne Zweifel erkennbar durch die Geschäftsführung oder die Abteilung Vertragsmanagement der Beklagten unterzeichnet wurde. Tatsächlich hat eine Frau ■■■■■, Teamleitung Projektmanagement, mit dem handschriftlichen Zusatz „i.A.“ unterzeichnet.

(a)

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach §§ 133, 157 BGB ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden einheitlich so auszulegen, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden wird. Dabei sind auch Sinn und Zweck einer Klausel sowie systematische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Individuelle oder einzelfallbezogene Umstände sind nicht zu berücksichtigen (Grüneberg/Grüneberg, BGB, 82. Auflage, § 305c Rn. 16 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung).

(b)

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist die Klausel ohne Zweifel so auszulegen, dass einerseits der Vertragsschluss auf Seiten der Beklagten entweder durch die Geschäftsführung oder die Abteilung Vertragsmanagement erfolgen muss, andererseits dies aber auch in der Erklärung zum Ausdruck kommen muss. Denn nur dann kann den berechtigten Interessen der Verbraucher Genüge getan werden zu wissen, ob ein Vertrag zustande gekommen ist oder nicht. Wenn es nur darauf ankommen würde, ob der Vertrag von der Geschäftsführung oder der Abteilung Vertragsmanagement geschlossen wird, hätte der Verbraucher nie die erforderliche Klarheit, ob er denn nun bei so einem bedeutsamen Vertrag wie einem Hauskauf einen Vertrag geschlossen hat oder nicht. Die Beklagte könnte - ohne dass ihr ein solches Ansinnen konkret unterstellt werden kann - bei einem Fall wie dem vorliegenden ansonsten eine Vollmacht von Frau ■■■■■ behaupten oder nicht oder vorbringen, dass die Abteilung Projektmanagement eigentlich ein Teil der Abteilung Vertragsmanagement ist oder eben nicht. Die Rechtsklarheit gebietet diese Auslegung. Dafür spricht auch der Wortlaut, wonach die Unterzeichnung durch die Abteilung Vertragsmanagement oder die Geschäftsführung erfolgen muss. Deshalb kann es dahinstehen, ob Frau ■■■■■ in Vollmacht der Geschäftsführung gehandelt hat und auch, ob die Abteilung Projektmanagement zur Abteilung Vertragsmanagement gehört. Auch der Zusatz „i.A.“ reicht nicht aus, um eine Vertretungshandlung für die Geschäftsführung zu dokumentieren. Es ist völlig offen, in wessen Auftrag - der im Übrigen nochmals von einer Vollmacht zu unterscheiden ist - die Unterschrift erfolgt ist.

(c)

Die Klausel Ziff. 1 der AVB regelt, dass der Vertrag zustande kommt, sobald die von der Abteilung Vertragsmanagement oder Geschäftsführung unterzeichnete Auftragsbestätigung dem Bauherrn innerhalb der Bindungsfrist seiner Bestellung zugeht. Erreicht die Auftragsbestätigung den Bauherrn nach Ablauf der Bindungsfrist, stellt dies ein Angebot der Beklagten dar, welches der Bauherr innerhalb einer Frist von 6 Wochen annehmen kann.

Die Beklagte hat das Angebot der Zeugin nicht innerhalb von 6 Wochen angenommen, sondern erst unter dem 24.06.2021 wie folgt reagiert (Anl. K 5). Die Beklagte habe die Bestellung geprüft und wie im Schreiben dargestellt bestätigt. Bestätigt wurde also die Bestellung, somit das Angebot. Weiter wird ausgeführt, dass es leider nicht gelungen

sei, die Bestellung innerhalb der gesetzlichen Bindungsfrist zu bestätigen. Man bitte deshalb darum, dass die Zeugin auf diese zu verzichten, damit die Bestellung rechtskräftig werden könne. Mit nachstehender Unterschrift - die erfolgte - verzichte der Bauherr auf die gesetzliche Bindungsfrist von 6 Wochen.

Damit intendiert die Beklagte die Situation herzustellen, die bestehen würde, wie wenn sie innerhalb der 6 Wochen das Angebot angenommen hätte. Deshalb ist sie an die von ihr selbst vorgegebene Bedingung für den Vertragsschluss - Unterzeichnung durch die Abteilung Vertragsmanagement bzw. die Geschäftsführung - gebunden. Nur bei dieser Auslegung können die berechtigten Interessen der Verbraucher hinreichend gewahrt werden. Die Argumentation der Beklagten teilt das Gericht somit nicht. Es hat weder die Abteilung Vertragsmanagement noch die Geschäftsführung Anlage K 5 unterzeichnet, ebenso wenig wie das Begleitschreiben in Anl. K 6. Die Beklagte hat auch nicht den Weg der Ziff. 1 Satz 2 der AVB gewählt, so dass nicht entschieden werden muss, wie ein solcher Fall zu beurteilen ist.

c.

Diese Angabe, als eine Geschäftshandlung mit einem Informationsgehalt, ist zur Täuschung geeignet, denn es kann sein, dass ein Verbraucher aufgrund des Schreibens Anl. K 2 vom 23.06.2023 sich verpflichtet fühlt, Schadensersatz wegen Vertragsbrüchigkeit leisten zu müssen. Ein Verbraucher entnimmt einem Schreiben wie Anl. 2, dass er aufgrund eines abgeschlossenen Vertrages ("10 % vom Auftragswert") zum „Pauschalisierten Schadensersatz“ verpflichtet ist. Das Schreiben enthält eine unwahre Behauptung, die zur Täuschung des Verbrauchers geeignet ist (BGH GRUR 2019, 1202). Die Argumentation der Beklagten, dass eine Eignung zur Täuschung mangels Kausalität zu verneinen sei, verfängt nicht.

d.

Damit wird die Möglichkeit eines anderweitigen individuellen Vertragsschlusses nicht ausgeschlossen, allerdings ist eine solcher ausgeschlossen, soweit die Parteien wie hier noch innerhalb des Anwendungsbereichs von Ziff. 1 der AVB agieren und nicht einvernehmlich eine andere Handhabung vereinbart haben.

e.

Die durch den Wettbewerbsverstoß begründete tatsächliche Vermutung der Wiederholungs-

gefahr ist nicht widerlegt.

f.

Der behauptete Umstand, dass die Zeugin über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren einen Vertragsschluss nicht in Abrede gestellt hat, führt nicht zu einem Vertragsschluss und führt auch nicht dazu, dass sich die Zeugin nach Treu und Glauben nicht mehr auf den fehlenden Vertragsschluss berufen kann und somit auch nicht dazu, dass der Kläger den Wettbewerbsverstoß nicht mehr geltend machen kann.

3.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.

Die Verbindung beider Verfahren kommt nicht in Betracht. Die Kammer für Handelssachen kann eine in der normalen Zivilkammer rechtshängige Sache nicht durch Verbindung an sich ziehen (Zöller/Greger, ZPO, 34. A., § 147 Rn. 2). Im Übrigen wäre dies auch nicht sachdienlich.

■

Vorsitzender Richter am Landgericht